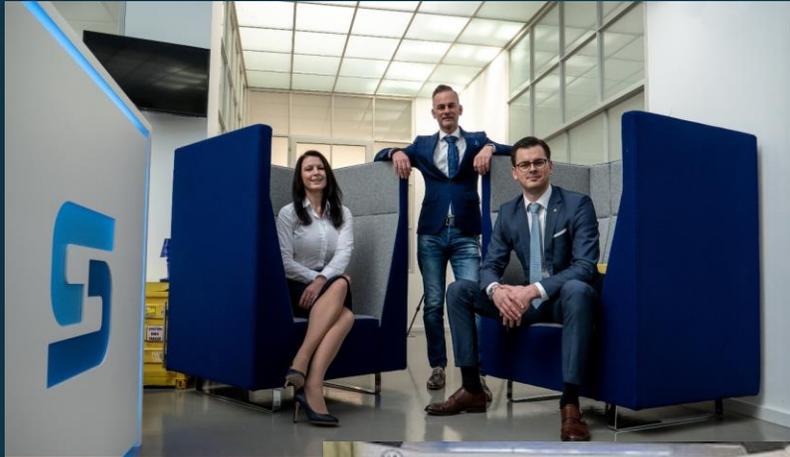


# Fahrerstreik in Gräfenhausen

---

Dr. Schärmer & Dr. Spendel  
**CARGO EXPERTS** GmbH

# Von der Praxis für die Praxis



# Streikende Fahrer

S+P bei Verhandlungen mehrfach aktiv



Protest an A5 eskaliert

## Lkw-Fahrer in Gräfenhausen treten in Hungerstreik

Aktualisiert am 19.09.23 um 17:02 Uhr

Audio 01:00 Min. | 19.09.23 | Lars Hofmann

Streik der Lkw-Fahrer an der A5 spitzt sich zu



Quelle: [Lkw-Fahrer in Gräfenhausen treten in Hungerstreik | hessenschau.de](https://www.hessenschau.de) | Wirtschaft



# Verlustvermutung nach CMR



Art. 20 Abs. 1 CMR

*Der Verfügungsberechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, nicht binnen 60 Tagen nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer abgeliefert worden ist.*



# Versicherungsauschluss für Streik?



*Streik ist die planmäßig und gemeinschaftlich durchgeführte Arbeitsniederlegung durch eine größere Zahl von Belegschaftsmitgliedern, die auf eine Unterbrechung des betrieblichen Geschehens zielt.*



# Versicherungsauschluss für Organisationsverschulden?



- Der „Streik“ im Sommer 2023 war bereits der 2. Streik in derselben Unternehmensgruppe
- Viele Medien haben europaweit über die Umstände berichtet
- Zahlreiche Auftraggeber haben an Frachtführer Verbote zur Beauftragung der genannten Unternehmensgruppe erteilt



# Lösegeld als Schadensminderungskosten?



## Streik auf A5-Raststätte: Spediteurs-Kunden zahlen Lkw-Fahrern Geld – doch offenbar nicht aus sozialem Antrieb

11.09.2023, 19:11 Uhr

Von: [Christoph Sahler](#), [Gregor Haschnik](#)

 Kommentare

 Drucken  Teilen

Quelle: [Lkw-Streik auf A5-Raststätte: Deshalb zahlen Spediteurs-Kunden den Fahrern Geld \(fr.de\)](#)



# ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



Richtlinie (EU) 2020/1057, Art 5

*„Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen gegen Versender, **Spediteure**, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wegen Nichteinhaltung von gemäß Artikel 1 erlassenen nationalen Bestimmungen fest, wenn sie wussten oder angesichts aller relevanten Umstände hätten wissen müssen, dass die von ihnen in Auftrag gegebenen Verkehrsdienstleistungen zu Verstößen gegen diese Bestimmungen führten.“*



# ENORME HAFTUNG NACH DEM MOBILITÄTSPAKET



LSD-BG §27b Abs. 2



*„Wer als Versender, Spediteur, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer eine Verkehrsdienstleistung in Auftrag gibt, obwohl er wusste oder angesichts aller relevanten Umstände hätte wissen müssen, dass der Verkehrsunternehmer oder der Fahrer in Zusammenhang mit der Verkehrsdienstleistung den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 zuwiderhandelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu **40 000 Euro** zu bestrafen.“*

# SO SCHNELL KOMMT ES ZUM VERSTOß



## 1. Welche Art von Transport führe ich aus?

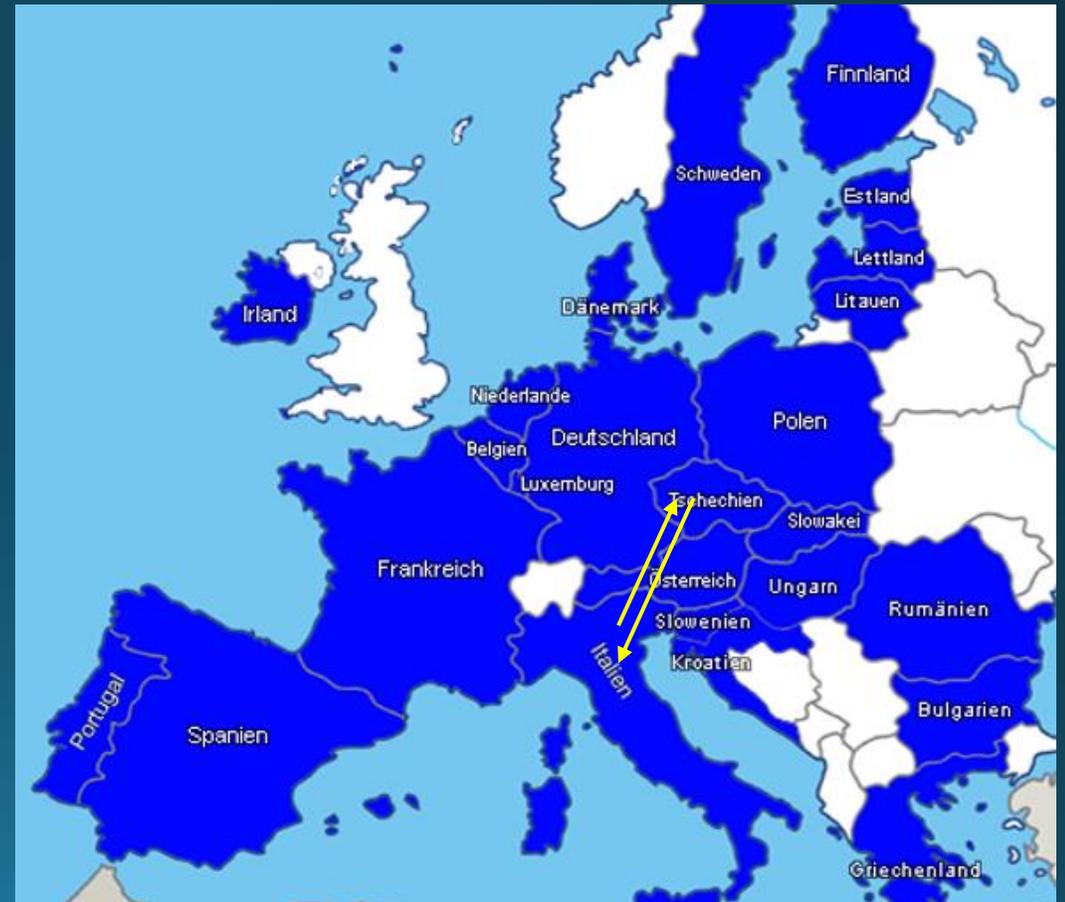
- ❖ BILATERAL → Keine Entsendung
- ❖ CROSS-TRADE → Entsendung
- ❖ KABOTAGE → Entsendung
- ❖ TRANSIT → Keine Entsendung
- ❖ LEERFAHRT → Entsendung nur VOR einer Kabotagefahrt

# SO SCHNELL KOMMT ES ZUM VERSTOß – bilaterale Beförderung



1. Ein Fahrer, dessen Unternehmen in CZ ansässig ist belädt in Prag (CZ) einen vollen Lkw mit Ziegeln und entlädt sie in Mailand (IT).
2. Auf dem Rückweg belädt der Fahrer einen vollen Lkw mit Wein in Verona (IT) und liefert ihn nach Budweis (CZ)

**Erläuterung:** Der Fahrer führte zwei bilaterale Transporte durch und unterlag daher nicht den Entsendungsregeln.



# SO SCHNELL KOMMT ES ZUM VERSTOß – Zuladungen

## Art. 1 (3) 3. Unterabsatz:

Ab dem 2. Februar 2022, [...] wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahme für bilaterale Beförderungen von Gütern [...] auch dann an, wenn der Kraftfahrer über eine bilaterale Beförderung hinaus in den Mitgliedstaaten oder Drittländern, durch die er fährt, eine Tätigkeit der Be- und/oder Entladung vornimmt, sofern der Fahrer die Waren nicht in demselben Mitgliedstaat lädt und entlädt.

## Art. 1 (3) 4. Unterabsatz:

Erfolgt im Anschluss an eine bilaterale Beförderung, die im Niederlassungsmitgliedstaat beginnt und während der keine zusätzliche Tätigkeit ausgeführt wird, eine bilaterale Beförderung in den Niederlassungsmitgliedstaat, so gilt die Ausnahmeregelung für zusätzliche Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 3 für höchstens zwei zusätzliche Be- und/oder Entladungen gemäß den Voraussetzungen des Unterabsatzes

3.



# SO SCHNELL KOMMT ES ZUM VERSTOß – Zuladungen

1. Ein Fahrer mit Sitz in SLO lädt einen 1/2 Lkw mit Äpfeln in Maribor (SLO), der nach Paris (FR) geliefert werden soll.
2. Auf der Fahrt nach Paris hält der Fahrer in Graz (AT), um den ½ Lkw mit Wein für DE zu beladen.
3. Der Fahrer fährt dann nach Regensburg (DE), wo er den Wein entlädt.
4. Anschließend belädt der Fahrer in Regensburg den ½ Lkw mit Bier und entlädt es in Luxemburg (LUX). Anschließend fährt der Fahrer weiter nach Paris (FR), wo er die Äpfel aus Maribor entlädt.

**Erläuterung:** Der Fahrer führte eine bilaterale Beförderung mit zwei zusätzlichen befreiten und einer nicht-befreiten Tätigkeit aus. Die erste zusätzliche Tätigkeit des Zuladens des Wein in Graz und in Regensburg zu entladen, ist von den Entsendungsregeln befreit, während die zweite zusätzliche Tätigkeit, das Zuladen von Bier in Regensburg und das Entladen in Luxemburg unter die Entsendungsregeln fällt, weil der Fahrer bereits die Möglichkeit, eine (!) freigestellte Zusatzleistung des Be- und Entladens genutzt hat. Der Vorgang, der unter die Entsendungsregeln fällt, hat Vorrang gegenüber dem freigestellten Vorgang (dem bilateralen Vorgang).

Die Entsendevorschriften gelten, wenn der Fahrer in das Gebiet von DE einfährt, und sie enden, wenn der Fahrer den nicht befreiten Vorgang mit dem Abladen des Weins in Luxemburg beendet.



# SO SCHNELL KOMMT ES ZUM VERSTOß – Leerfahrt mit Kabotage

1. Ein Fahrer mit Sitz in DE belädt in Berlin (DE) einen vollen Lkw mit Fleisch (DE) und fährt nach Paris (FR), wo er das Fleisch auslädt. Dann fährt er leer nach Lyon (FR).
2. In Lyon (FR) lädt der Fahrer Äpfel für Marseille (FR). Er fährt dann leer von Marseille (FR) nach Nantes (FR).
3. Auf dem Rückweg nach DE belädt der Fahrer in Nantes (FR) einen vollen Lkw mit Wein und entlädt ihn in Berlin (DE).

**Erläuterung:** Der Fahrer hat zwei bilaterale Transporte durchgeführt: Von DE nach FR und von FR nach DE.

Der erste bilaterale Transport endete mit der Entladung vom Fleisch in Paris (FR).

Die Leerfahrt zwischen Paris und Lyon fällt unter die Entsenderegeln weil sie mit der anschließenden Kabotagefahrt zusammenhängt, die in Lyon beginnen wird.

Die Entsendung wird mit dem Laden von Äpfeln in Lyon fortgesetzt und endet in Marseille (FR) mit dem Entladen von Äpfeln. Die Leerfahrt von Marseille (FR) nach Nantes (FR) fällt wiederum nicht unter die Entsendung weil sie mit dem bilateralen Transport zurück in das NL Land in Zusammenhang steht.



# IMI Meldungen

Die Entsendemeldung muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ Identität des Unternehmens (Gemeinschaftslizenz, falls verfügbar)
- ✓ Kontaktangaben des Verkehrsleiters oder eines anderen Ansprechpartners im Herkunftsland für den Kontakt mit den Behörden des Gastlandes (Versand/Empfangnahme von Dokumenten/Mitteilungen)
- ✓ Identität, Wohnanschrift und Führerscheinnummer des Kraftfahrers
- ✓ Beginn des Arbeitsverhältnisses des Kraftfahrers samt anwendbarem Arbeitsrecht
- ✓ Geplantes Datum von Beginn und Ende der Entsendung
- ✓ Amtliches Kennzeichen der Kraftfahrzeuge
- ✓ Angabe, ob es sich bei der Verkehrsdienstleistung um Güterbeförderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt
- ✓ eine Kopie der Entsendemeldung (reicht auch digital)
- ✓ Beförderungspapiere, z. B. elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder sonstige Beförderungspapiere (Artikel 8 Absatz 3 der VO 1072/2009)

